



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

NABU-Wegberg e.V.  
Flachsstraße 31  
41844 Wegberg

24.08.2023  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
300.20.01.003  
bei Antwort bitte angeben

Herr Mengerlinghausen  
Fachgebietsleiter Privat- und  
Körperschaftswald  
Telefon 02429/9400-31  
Mobil 0171/5870531  
Telefax  
paul.mengerlinghausen@wald-  
und-holz.nrw.de

## Beachtung von Rechtsvorschriften im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung des Beecker Waldes und des FFH- Vogelschutzgebiets in Wegberg

Ihr Schreiben vom 16.07.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur „Beachtung von Rechtsvorschriften im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung des Beecker Waldes und des FFH- Vogelschutzgebiets in Wegberg“ vom 16.07.2023. Sie bitten darin um forst- und naturschutzrechtliche Prüfung der erfolgten Waldbewirtschaftungsmaßnahmen. Die naturschutzrechtliche Beurteilung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.

Zur forstrechtlichen Prüfung nehme ich nach erfolgter Ortsbesichtigung zuständigkeithalber wie folgt Stellung:

Die betroffenen Flächen sind Privateigentum und unterliegen hinsichtlich der Bewirtschaftung den Vorgaben des Bundeswald- und Landesforstgesetzes.

Der Privatwaldbesitzer unterliegt forstrechtlich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach den § 1b Landesforstgesetz (LFoG) in Verbindung mit dem Bundeswaldgesetz. Festgestellt wurde auf den Flächen unter Ziffer 1.1-1.3, die naturschutzrechtlich im FFH Gebiet liegen, die Neuanlage mehrerer Rückegassen als permanente Feinerschließung von der die Waldpflegemaßnahmen der Waldbestände erfolgt sind. Das Kronenmaterial wurde bewusst



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
Kirchstraße 2  
52393 Hürtgenwald  
Telefon 02429 9400-0  
Telefax 02429 9400-85  
rureifel-juelicher-boerde@wald-und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de





auf der Rückegasse belassen, um hierdurch den Bodendruck weiter zu verringern. Das Nutzholz wurde am Weg zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und sind nicht zu beanstanden.

Die unter Ziffer 3 aufgeführte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet; auch hier gelten die Vorgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Festgestellt wurde der flächige Einschlag der alters- und klimabedingt geschwächten und abgängigen Kiefer; belassen wurden Eichen- und Buchenüberhälter als potentielle Samenbäume für künftige Naturverjüngung. Der Schlagabraum wurde zur Vorbereitung der für den Waldbesitzer verpflichtenden Wiederaufforstung gehäckselt. Die Hackschnitzel wurden auf der Fläche belassen. Hierdurch wird die künftige Bepflanzung vereinfacht. Diese Maßnahmen sind forstrechtlich nicht zu beanstanden und entsprechen den Vorgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Darüber hinaus entsprechen die auf den Flächen unter Ziffer 4 durchgeführten Waldpflegemaßnahmen der erlaubten Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Zur Totholzanreicherung sind Kronen auf der Fläche verblieben. Lediglich die nutzbaren Holzsortimente wurden am Waldweg gepoltet.

Neben den Waldpflegemaßnahmen beanstanden Sie auch den Waldwegezustand. Die Wege sind Privateigentum und nicht gewidmet. Über den Pflege- und Erhaltungszustand entscheidet der Eigentümer nach forstbetrieblichem Erfordernis. Zu diesem gehören auch wegebegleitende Holzlagermöglichkeiten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die durch den Waldbesitzer durchgeführten forstlichen Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 1b LFoG entsprechen und augenscheinlich mit Fachpersonal durchgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

*Paul Mengerlinghausen*

(Mengerlinghausen)